

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kosten der Vertragsauflösung des Generalintendanten des Badischen Staatstheaters

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsfolgen hat die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses des Generalintendanten des Badischen Staatstheaters für die beiden Vertragsparteien nach Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens?
2. Wann endete das schiedsgerichtliche Verfahren?
3. Welchen Streitwert hat das Schiedsgericht angesetzt?
4. Welche Pflichten ergeben sich für die beiden Vertragsparteien aus dem Schiedsspruch?
5. Inwieweit hat das Schiedsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht, den es zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung bedarf?
6. Inwiefern sieht sie es als berechtigt an, unter Verweis auf personaldatenschutzrechtliche Gründe die wesentlichen Gründe für die außerordentliche Kündigung der Öffentlichkeit zu entziehen, während ebendiese etwa durch den Schiedsspruch als belegt angesehen werden müssen?
7. In welcher Höhe und aus welchem Etat (des Badischen Staatstheaters, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder von anderer Stelle) wurde eine Abfindung an den früheren Generalintendanten geleistet?
8. Mit welcher Begründung wird hingenommen, dass durch die Vereinbarung des Stillschweigens zwischen den früheren Vertragsparteien wesentliche Informationen der Öffentlichkeit vorenthalten werden?
9. Wie begründet sie dies vor dem Hintergrund, dass eine etwaige Abfindung aus Steuermitteln zu leisten ist bzw. wäre?

10. Sieht sie die Aufarbeitung der Vorfälle im Badischen Staatstheater im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des früheren Generalintendanten als beendet an?

25.3.2022

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 20. April 2022 Nr. 51-7911.11-731/74/65 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsfolgen hat die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses des Generalintendanten des Badischen Staatstheaters für die beiden Vertragsparteien nach Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens?

Das Vertragsverhältnis zwischen Herrn Spuhler und dem Land Baden-Württemberg wurde durch einen einvernehmlichen Schiedsspruch beendet.

2. Wann endete das schiedsgerichtliche Verfahren?

Das schiedsgerichtliche Verfahren endete mit der formgerechten Zustellung des Schiedsspruchs am 17. Februar 2022.

3. Welchen Streitwert hat das Schiedsgericht angesetzt?

Das Schiedsgericht hat keinen Streitwert festgesetzt.

4. Welche Pflichten ergeben sich für die beiden Vertragsparteien aus dem Schiedsspruch?

5. Inwieweit hat das Schiedsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht, den es zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung bedarf?

6. Inwiefern sieht sie es als berechtigt an, unter Verweis auf personaldatenschutzrechtliche Gründe die wesentlichen Gründe für die außerordentliche Kündigung der Öffentlichkeit zu entziehen, während ebendiese etwa durch den Schiedsspruch als belegt angesehen werden müssen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Parteien haben ihre Zusammenarbeit durch einen einvernehmlichen Schiedsspruch beendet. Im Übrigen haben die Parteien Stillschweigen über den Inhalt des Schiedsspruches vereinbart. Es bestehen seitens des Landes nachvertragliche Fürsorgepflichten bezüglich des ehemaligen Mitarbeiters. Es ist jedoch vereinbart, dass eine vertrauliche Offenlegung über den Inhalt des Schiedsspruches gegenüber dem Landtag in seinen Gremien und Ausschüssen und dem Rechnungshof erfolgen kann. Das MWK wird auf eine entsprechende Bitte des Landtags in einem vertraulichen Rahmen berichten.

7. In welcher Höhe und aus welchem Etat (des Badischen Staatstheaters, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder von anderer Stelle) wurde eine Abfindung an den früheren Generalintendanten geleistet?

Die Abfindung wurde aus dem Etat des Badischen Staatstheaters geleistet. Auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 6 wird zusätzlich verwiesen.

8. Mit welcher Begründung wird hingenommen, dass durch die Vereinbarung des Stillschweigens zwischen den früheren Vertragsparteien wesentliche Informationen der Öffentlichkeit vorenthalten werden?

9. Wie begründet sie dies vor dem Hintergrund, dass eine etwaige Abfindung aus Steuermitteln zu leisten ist bzw. wäre?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund von nachvertraglichen Fürsorgepflichten gegenüber dem ehemaligen Mitarbeiter können hierzu keine Angaben gemacht werden. Auf die Beantwortung der Fragen 4 bis 6 wird zusätzlich verwiesen.

10. Sieht sie die Aufarbeitung der Vorfälle im Badischen Staatstheater im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des früheren Generalintendanten als beendet an?

Das Wissenschaftsministerium sieht den Personalfall des früheren Generalintendanten Peter Spuhler als beendet an.

Soweit für Vorfälle andere Personen verantwortlich waren, wurden diese Fälle gesondert aufgearbeitet. Diesbezüglich sind noch Verfahren anhängig.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst